Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Mecklenburg Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin
[redacted]

Geschäftszeichen: VIII 500 - 252-00000-2021/015-035

Herr Jochen Laser
[redacted]

[redacted]

Datum: 18. Mai 2021

- Per Postzustellungsurkunde -

Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 18.04.2021; eingeg. am 19.04.2021
hier: Markterkundung für technische Lösungen zur Kontaktverfolgung („Luca App“) [#218699]

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem IFG M-V, dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 07.03.2021 danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

I. Zum Antrag nach IFG M-V

Es ergeht nach den Vorschriften des Informationsgesetzes folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Fragen 1), 3) und 4) beantwortet werden. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrem o. g. Antrag bitten Sie um Übersendung der Ergebnisse der Markterkundung zur Anschaffung der „Luca App“. Weiterhin bitten Sie – für den Fall, dass dies nicht aus den zu übersendeten Unterlagen hervorgeht – um die Beantwortung folgender Fragen:

1) Wann wurde die Markterkundung durchgeführt?

9800025419839

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

2) Welche Produkte wurden evaluiert?
3) Welche Kriterien wurden an die zu evaluierenden Produkte angelegt?
4) Welche Anbieter wurden vom Ministerium kontaktiert, welche Anbieter wurden vom Ministerium nicht kontaktiert.

II.

Der Antrag auf Zugang zu Informationen war in dem in der Ziffer 1 Satz 1 des Bescheides formulierten Umfang gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 i. V. m. § 11 Absatz 3 IFG M-V begründet.
Ihre diesbezüglichen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1)
Die Markterkundung wurde im Februar 2021 durchgeführt.

Zu 3)
Das Anforderungsprofil sah folgendes vor:

- Korrekte Nachverfolgung
- Zentrale Steuerung und dezentrale Nutzung
- Weitgehend zentrale Datenhaltung
- Einhaltung Datenschutz
- Zentrale Finanzierung
- Flexible Anbindung der genutzten Fachverfahren
- Einfache Handhabung – auch ohne Smartphone
- Bundeseinheitliches System

Zu 4)
Es wurde ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit nur einem Unternehmen durchgeführt. Aus diesem Grund nahmen wir dann persönlich Kontakt zu deren Entwicklern auf. Aus den gennannten Gründen hatten wir mit Mitbewerbern keinen Kontakt.

Der Antrag war in dem in der Ziffer 1 Satz 2 des Bescheides formulierten Umfang gemäß § 5 Nr. 2 Alt. 2 IFG M-V abzulehnen. Danach ist ein Antrag abzulehnen, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines Gerichtsverfahrens erheblich beeinträchtigt würde. Die Norm schützt auch die Verfügungshoheit der Verfahrensbeteiligten gegenüber Dritten (*Kommentar BeckOnline zu § 3 IFG Rn 106*). Vergabenachprüfungsverfahren sind auch gerichtliche Verfahren im Sinne dieser Vorschrift (*EuGH Urteil v. 18.9.2014 C-549/13 Rn. 22,23*).
Gegen den in Rede stehenden Vertragsabschluss sind mehrere Vergabenachprüfungsverfahren anhängig. Streitgegenständlich ist dabei insbesondere die dem Vertragsabschluss vorgelagerte Markterkundung und die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung eben dieser. Durch die Übersendung der Ergebnisse der Markterkundung sowie die Informationsfreigabe im Sinne von Frage 2) würde das Verfahren erheblich beeinträchtigt. Selbst in dem Vergabenachprüfungsverfahren sind die anderen Anbieter nicht freigegeben.

Es kann gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 IFG M-V nicht mitgeteilt werden, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich sein wird.

Die Kostenentscheidung in Ziffer 2 des Bescheides beruht auf § 13 Absatz 1 IFG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:
Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

II. Zum Antrag nach LUIG M-V

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Im vorliegenden Fall geht es nicht um derartige Informationen, weshalb ich Ihren Antrag ablehnen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Absatz 2 Nummer 5 LUIG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin einzulegen.

III. Zum Antrag nach VIG

Ferner begehren Sie die Zusendung der oben genannten Informationen nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Absatz 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG).
Bei Ihrem Begehren handelt es sich bereits nicht um derartige Informationen, so dass ich Ihren Antrag aus diesem Grund ablehnen muss. Informationen zum Verbraucherschutz und zur Lebensmittelüberwachung kann Ihnen das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[redacted]